

**Ordnung zur Einführung und Nutzung des
elektronischen Studierendenausweises (CampusCard)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(CampusCard-Ordnung)**

vom 18.01.2018

Der Senat (Beschluss vom 12.12.2018) und das Präsidium (Beschluss vom 27.11.2018) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben auf Basis des Einführungsbeschlusses des Präsidiums vom 08.11.2016 (Drs.-Nr. 368/16) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 172), in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die folgende Ordnung zur Einführung und Nutzung des elektronischen Studierendenausweises (CampusCard) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (CampusCard-Ordnung) beschlossen.

Inhalt

- § 1 Präambel
- § 2 Allgemeines
- § 3 Semesterticket / Lichtbild
- § 4 Elektronische Geldbörse
- § 5 Weitere Funktionen
- § 6 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 7 Validierung, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Präambel

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg führt zum Sommersemester 2019 den elektronischen Studierendenausweis in Form einer multifunktionalen Chipkarte (CampusCard) für alle eingeschriebenen Studierenden der Universität verbindlich ein. Die CampusCard ersetzt den bisherigen Studierendenausweis und bündelt weitere studienbezogene Services auf einem Medium. Sie stellt damit einen zeitgemäßen Mehrwert für alle Studierenden dar und wird sukzessive um weitere Funktionen ergänzt.

§ 2 Allgemeines

- (1) An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird für alle eingeschriebenen Studierenden der Universität die CampusCard verbindlich eingesetzt.
- (2) Die CampusCard ist Eigentum der Universität und darf nur von der Inhaberin bzw. dem Inhaber persönlich verwendet werden.
- (3) Sie kann von den Studierenden für die in den §§ 3 bis 5 genannten Zwecke sowie zur Sichtkontrolle verwendet werden.

§ 3 Semesterticket/Lichtbild

- (1) Die CampusCard enthält in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis die Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und den Verkehrsgesellschaften jeweils vereinbarten Rahmen (Semesterticket).
- (2) Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsgesellschaft sind zu beachten.
- (3) Um die CampusCard als Semesterticket nutzen zu können, ist nach den Bestimmungen der Verkehrsgesellschaften das Aufbringen eines Lichtbildes zwingend erforderlich.
- (4) Im Wintersemester 2018/2019 eingeschriebene Studierende der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben der Universität zur Erstellung ihrer CampusCard bis zum **03.02.2019** ein zur Identifizierung geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, wenn Sie sich zum Sommersemester 2019 zum Studium rückmelden wollen und die CampusCard als Semesterticket nutzen möchten.
- (5) Personen, die ein Studium an der Carl von Ossietzky Universität aufnehmen und ihre CampusCard auch als Semesterticket nutzen möchten, haben der Universität bei der Bewerbung, spätestens aber bei der Einschreibung, ein zur Identifizierung geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird die CampusCard unverzüglich nach Einschreibung ausstellen und übersenden, kann aber eine rechtzeitige Übersendung zu Studienbeginn, abhängig vom Zeitpunkt der Einschreibung, nicht in jedem Fall gewährleisten.
- (6) Die nicht rechtzeitige bzw. die Nicht-Zurverfügungstellung eines zur Identifizierung geeigneten Lichtbildes führt dazu, dass die CampusCard zum Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums, bzw. unverzüglich nach erfolgter Einschreibung, lediglich ohne Lichtbild ausgestellt wird und von den Studierenden nicht für die Funktion Semesterticket regelungskonform eingesetzt werden kann.
- (7) Falsche oder unbrauchbare Lichtbilder führen zum Verlust der Gültigkeit der CampusCard insgesamt und erfordern eine kostenpflichtige Neuausstellung (siehe § 7 Absatz 8). Die Kostenpflicht gilt auch für den Fall einer erforderlichen Neuausstellung wegen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestelltem Lichtbild.

- (8) Die Bestimmungen zur Erstattung des Semestertickets des AStA bleiben von diesen Regelungen unberührt. Insbesondere ist die nicht rechtzeitige bzw. die Nicht-Zurverfügungstellung eines Lichtbildes kein Erstattungsgrund nach den Bestimmungen des AStA.
- (9) Auf die Regelungen zur Haftung in § 8 Absatz 3 wird hingewiesen.

§ 4

Elektronische Geldbörse

- (1) Die CampusCard kann zur bargeldlosen Zahlung in Akzeptanzstellen des Studentenwerkes Oldenburg (z. B. Mensen und Cafeterien) eingesetzt werden (Elektronische Geldbörse).
- (2) Die Nutzung der Elektronischen Geldbörse unterliegt den Rahmenbedingungen des Studentenwerkes Oldenburg und wird von diesem geregelt (u. a. auch der maximale Aufladebetrag). Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Elektronischen Geldbörse finden entsprechend Anwendung.
- (3) Das Studentenwerk Oldenburg ist für alle Vorgänge zur Elektronischen Geldbörse zuständig.
- (4) Aus der Nutzung der Elektronischen Geldbörse der CampusCard entstehen keine Ansprüche gegenüber der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 5

Weitere Funktionen

- (1) Die CampusCard weist seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber als Studierende bzw. Studierenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg aus (Studierendenausweis). Auf berechtigtes Verlangen ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (2) Die CampusCard kann außerdem als Ausweis für die Nutzung des Bibliotheks- und Informationssystems (BIS) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genutzt werden. Die Ordnungen und rechtlichen Regelungen des BIS finden entsprechend Anwendung.
- (3) Darüber hinaus kann die CampusCard zur Nutzung der Schließfächer auf dem Gelände der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verwendet werden. Die Regelungen zur Schließfachnutzung gelten entsprechend.

§ 6

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Die CampusCard enthält sowohl visuelle, auf die Karte aufgedruckte, als auch elektronische im Karten-Chip gespeicherte, Daten.
- (2) Auf die CampusCard wird aufgedruckt:
 - a) der Vor- und Nachname;
 - b) die Matrikelnummer;
 - c) das zur Verfügung gestellte Lichtbild;
 - d) die Bibliotheksausweisnummer klarschriftlich und als Barcode;
 - e) die Kartenseriennummer;
 - f) die Dauer der Gültigkeit der CampusCard und des Semestertickets;
 - g) die optischen Merkmale für den Einsatz als Semesterticket;
 - h) das Logo der Universität sowie der Ausweistyp.
- (3) In dem Datenspeicher des RFID-Chips in der CampusCard werden zur Identifikation folgende Daten physisch oder logisch getrennt gespeichert:
 - a) die Bibliotheksausweisnummer;

- b) die Nummer der Elektronischen Geldbörse (Geldbörsennummer) des Studierendenwerks und im Fall der Nutzung der Geldbörse der aktuelle Guthabenbetrag;
 - c) die Kartenseriennummer;
 - d) der Ausweistyp;
 - e) der Gültigkeitszeitraum der CampusCard und des Semestertickets;
 - f) die Schließsystemkennung;
 - g) die Zutrittsnummer.
- (4) Die für die Nutzung der CampusCard erforderlichen personenbezogenen Daten werden auf sicheren Systemen der IT-Dienste der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verarbeitet.
- (5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht für eine der in den §§ 3 bis 5 genannten Funktionen erforderlichen personenbezogenen Daten werden zu Zwecken der Vorbereitung weiterer Funktionen verarbeitet.
- (6) Soweit Studierende die Funktion der Elektronischen Geldbörse nutzen, verarbeitet das Studentenwerk Oldenburg lediglich die Geldbörsennummer (Pseudonym), die es ohne entsprechenden, durch die Studierenden auszulösenden Anlass (z. B. Erstattung von Guthaben), keiner bzw. keinem Studierenden persönlich zuordnen kann. Darüber hinaus werden keine in § 6 Absätze 2 und 3 genannten personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, es sei denn, die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung hierzu.
- (7) Das Lichtbild wird grundsätzlich zum Zwecke der Neuausstellung einer Karte gespeichert. Auf das gespeicherte Bild kann, ebenso wie auf die erforderlichen in den Hintergrundsystemen verarbeiteten personenbezogenen Daten, ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Immatrikulationsamtes und die Systembetreuerinnen und -betreuer der IT-Dienste der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegriffen werden.
- (8) Die für die Nutzung der CampusCard erforderlichen personenbezogenen Daten werden in den hierfür eingesetzten Systemen ein Jahr nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Dies betrifft nicht, die für eine Ermittlung von Guthabenberechtigten (Geldbörsenfunktion) erforderlichen Daten. Letztgenannte werden drei Jahre nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht.
- (9) Die oder der Studierende wird über die Funktionalitäten und über ihre bzw. seine Rechte sowie den Datenschutz bei Erhalt der CampusCard informiert.
- (10) Die oder der Studierende hat selbst für einen datenschutzgerechten Umgang bzw. Einsatz der CampusCard Sorge zu tragen.
- (11) Im Übrigen gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz. Insbesondere auf die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen (Artikel 12 - 23 DSGVO) wird verwiesen.

§ 7

Validierung, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten

- (1) Die CampusCard bedarf der regelmäßigen Aktualisierung (Validierung) und ist erst nach der Validierung gültig.
- (2) Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden nach erfolgter Rückmeldung an den Validierungsstationen vorzunehmen.
- (3) Die CampusCard verliert mit der Exmatrikulation bzw. der Rücknahme der Immatrikulation grundsätzlich alle Funktionen. Etwaiges auf der Elektronischen Geldbörse noch vorhandenes Guthaben kann über das Studentenwerk erstattet werden.
- (4) Der Verlust der CampusCard ist unverzüglich der Universität zu melden. Hierfür wird u. a. ein elektronischer Self-Service angeboten. Die Karte wird dann für alle Systeme gesperrt.

- (5) Wiedergefundene, funktionsfähige Karten können wieder entsperrt und weiter genutzt werden, solange noch keine Ersatzkarte ausgestellt wurde.
- (6) Bei Verlust, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (zum Beispiel Namensänderung) muss die bzw. der Studierende unverzüglich beim Immatrikulationsamt die Neuausstellung der Karte beantragen.
- (7) Die Erstausgabe der CampusCard ist kostenlos.
- (8) Jede weitere Ausgabe ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt 15,- €. Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt, der nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten ist, bei Namensänderung oder Änderungen von Seiten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 8 Haftung

- (1) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haftet nicht bei Verlust der CampusCard.
- (2) Insbesondere werden von ihr keine Geldbeträge erstattet, die sich möglicherweise noch in der Elektronischen Geldbörse befinden (siehe § 7 Absatz 3 Satz 2).
- (3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haftet im Übrigen nicht für Schäden, die aufgrund eines Umstands eintreten, den die bzw. der Studierende zu vertreten hat. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn die/der Studierende aufgrund eines von ihr/ihm zu vertretenden Umstandes
 - a. nicht oder nicht rechtzeitig (siehe § 3) ein Lichtbild zur Verfügung stellt,
 - b. ein falsches oder unbrauchbares Lichtbild zur Verfügung stellt oder
 - c. sich verspätet einschreibt oder rückmeldet.
- (4) Der Haftungsausschluss gemäß Absatz 3 gilt insbesondere auch für solche Schäden, die sich aus einer nicht rechtzeitigen Nutzbarkeit des Semestertickets ergeben.
- (5) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haftet darüber hinaus auch nicht für Zufall.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.